ENTWURF

Vertragsergänzung Nr. 2

zum

Wärmeliefervertrag für das Schulzentrum Langensteinbach der Kommune Karlsbad und Gestattungsvertag vom 12.04.2005/18.04.2005

zwischen der

Gemeinde Karlsbad

Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad
(im Folgenden „Kommune“ genannt)

und der

Kraftwärmeanlagen GmbH und Co. Zehnte Projekt KG

Flößerstraße 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen
(im Folgenden „Betreiberin“ genannt)

Allgemeines

Die Betreiberin hat auf Grundlage des bestehenden Wärmelieferungsvertrages vom 12.04./18.04.2005 nebst Anlagen und Vertragsergänzung vom 02.12.2014 (nachfolgend Bestandsverträge genannt) die Wärmeversorgung des Schulzentrums „Am Schelmenbusch“ von einer elektrisch betriebenen Heizungsversorgung auf eine ökologische Wärmeversorgung auf Basis von Holzenergie umgestellt.
Hierfür hat die Betreiberin eine neue Heizzentrale mit einem Holzhackschnitzelkessel, einem Heizölkessel und entsprechender Wärmeleitungen errichtet.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde das Jugendhaus an die Wärmeversorgung angeschlossen (Vertragsergänzung vom 02.12.2014).

In Langensteinbach sind verschiedene größere potentielle Wärmeabnehmer ansässig, die derzeit ihre Wärme überwiegend mit Heizöl- oder Erdgaskesseln erzeugen. Diese Heizanlagen sind teilweise aufgrund ihres Alters in nächster Zeit zu ersetzen. In diesem Fall ist es sinnvoll, die Liegenschaften an das Nahwärmenetz anzuschließen.

Die Kraftwärmeanlagen verfolgt hierfür folgende Ziele:

- Bessere Ausnutzung bestehender Erzeugungskapazitäten
- Ersatz seitheriger Erzeugungsanlagen durch Anlagen mit besserem Nutzungsgrad
- Wirtschaftliche Energieversorgung
- Möglichst umfangreiche Substitution fossiler Energieträger, dadurch CO_2-Reduzierung und Beitrag zum Klimaschutz
- Einhaltung Vorgaben EWärmeG 2015

Der bestehende Wärmeliefervertrag für das Schulzentrum Langensteinbach der Kommune Karlsbad und Gestattungsvertrag vom 12.04.2005/18.04.2005, ergänzt mit der Vertragsergänzung zum Wärmeliefervertrag vom 02.12.2014 wird mit den Regelungen dieser „Vertragsergänzung 2“ erweitert.

§ 1 Grundsätzliches, Art und Umfang der Wärmelieferung

Der Vertragsgegenstand für die Wärmelieferung wird auf die Wärmeversorgung des Freibades der Kommune erweitert.

Darüber hinaus wird der Betreiberin ermöglicht, die Wärmeversorgung privater, gewerblicher und weiterer öffentlicher Liegenschaften im Gemeindegebiet Karlsbad-Langensteinbach aufzunehmen und entsprechende Fernwärmeleitungen zu verlegen.

Das hinzukommende Versorgungsgebiet wird Vertragsbestandteil und ist in **Anlage 1** zu dieser Vertragsergänzung 2 ersichtlich.

§ 4 Leistungen der Kommune

Die Kommune stellt der Betreiberin den im Lageplan in **Anlage 2** zu dieser Vertragsergänzung 2 eingezeichneten ehemaligen Heizraum in der Jahnhalle zur Installation und zum Betrieb eines Erdgas-Blockheizkraftwerkes kostenfrei zur Verfügung. Sie gestattet der Betreiberin entsprechende Erdgas- und Wärmeleitungen von und zum Raum zu verlegen und zu betreiben. Die Investition des Erdgas-Blockheizkraftwerkes mit Zubehör trägt die Betreiberin auf ihre Kosten.

Die Kommune gestattet der Betreiberin die Aufstellung und den Betrieb eines Pufferspeichers bis zu einem Fassungsvolumen von 100 m³ im Außenbereich des Schulzentrums inclusive der Verlegungen der entsprechenden Wärmeleitungen auf deren Kosten vorzunehmen.
(Anlage 3)

Notwendige behördliche Genehmigungen holt die Betreiberin auf ihre Kosten ein. Die Gemeinde unterstützt die Betreiberin bei Bedarf hierbei.

Der im bestehenden Wärmelieferungsvertrag bestehende Passus in § 4 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

Die Kommune stellt dem Betreiber für die Dauer des Vertrages weiterhin die bisher schon überlassene Grundstücksfläche der Heizzentrale zur Verfügung. Diese Grundstücksfläche wird kostenfrei der Betreiberin überlassen.

§ 5 Wärmepreis und Preisänderungsbestimmungen

Die im Wärmeliefervertrag vom 12.04./18.04.2005 genannten Preise (Preisbasis gemäß Vertrag und Vertragsergänzung) für den Grund- und Arbeitspreis bleiben unverändert bestehen:

Grundpreis GP_{01}:	128.614,00 €/Jahr
Grundpreis GP_{02}:	38.886,00 €/Jahr
Der Grundpreis GP_{02} entfällt ab 01.09.2025 (ursprüngliches Vertragsende)	
Grundpreis GP_{03}: Wärmeanschluss Jugendhaus	4.053,55 €/Jahr
Grundpreis GP_{04}:	421,06 €/Jahr
Arbeitspreis:	2,4 ct/kWh

Für die Wärmeversorgung des Freibades gelten die nachfolgenden Preise (Preisbasis 2019):

Grundpreis GP_{05}: Wärmeanschluss Freibad Der Grundpreis GP_{05} gilt für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Aufnahme der Wärmeversorgung	6.285,00 €/Jahr
Grundpreis GP_{06}:	12.500,00 €/Jahr
Arbeitspreis Freibad:	6,5 ct/kWh

Für den Grundpreis GP_{05} (Wärmeanschluss Freibad) gilt keine Preisgleitklausel.
Die Kommune kann mit Zahlung eines Anschlusskostenbeitrages in Höhe von 75.000 Euro zum Zeitpunkt des Anschlusses des Freibades an die Nahwärmeversorgung den Grundpreis GP_{05} vollständig ablösen.
Für den Grundpreis GP_{06} und den Arbeitspreis Freibad gilt die im bestehenden Wärmeliefervertrag vereinbarte Preisgleitklausel:

Grundpreis:
50% Investitionsgüterindex (Maschinenbauindex)
50% Lohnindex (Bat IV b, TVöD Mittelwert aus TG 9+10 Stufe 1)

Aufgrund der Änderungen des Energiemixes bei der Wärmeerzeugung gilt für die Arbeitspreise ab 01.01.2021 die nachfolgende Preisanpassungsklausel:

Arbeitspreis:
50% Holzindex – Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr.128
(Pellets, Brikkets, Scheiten o.a. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten)
40% Erdgasindex - Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr.633
(Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft)
10% Lohnindex (Bat IV b, TVöD Mittelwert aus TG 9+10 Stufe 1)

Alle Preise für die Wärmeversorgung des Freibades (Grundpreis GP_{06} und Arbeitspreis Freibad) beziehen sich auf das Kostenniveau „Gesamtjahr 2019“ und gelten für Wärme, die zwischen 01.01.2019 und 31.12.2019 geliefert wird. Die Preise werden immer zum 01.01. eines Kalenderjahres entsprechend der Preisentwicklung des Vorjahres angepasst. Dies erfolgt erstmals zum 01.01.2020.

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen bei der Rechnungsstellung die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19%) hinzuberechnet wird.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

Die im Wärmeliefervertrag vom 12.04./18.04.2005 geregelten Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen bleiben unverändert bestehen.

Der Grundpreis GP_{05} wird unabhängig vom Betrieb des Freibades zur Zahlung fällig.

§ 9 Gestattung zur Nutzung öffentlicher Straßen und Wege

Die Kommune gestattet der Betreiberin die Erweiterung des Nahwärmenetzes über der in Anlage 1 eingezeichneten Leitungsführung. Die im Wärmeliefervertrag geregelten Punkte gelten unverändert auch für die Erweiterung weiter.

Die Nutzung der Rechte gemäß § 9 Abs. 1-4 ist wie seither für die Wärmeversorgung des Schulzentrums „Am Schelmenbusch“ sowie für sämtliche weitere von der Nahwärme-versorgung versorgten Liegenschaften der Kommune kostenfrei.

Für die Nutzung der Grundstücke der Kommune durch die Wärmelieferung an andere Wärmekunden, leistet die Betreiberin eine jährliche Gestattungsabgabe an die Kommune.

Die Gestattungsabgabe wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Betreiberin fällig.

Sie erfolgt auf der Grundlage der jährlich gelieferten Wärmemenge an die Drittkunden auf Nachweis der Betreiberin.

Die Gestattungsabgabe berechnet sich für die von der Kraftwärmeanlagen gelieferten Wärmemengen wie folgt:

	ct/kWh
1.-3. Jahr	kostenfrei
4. Jahr	0,005
5. Jahr	0,010
6. Jahr	0,020
7.Jahr	0,030
8. Jahr	0,040
9. Jahr	0,060
10. Jahr	0,080
Ab dem 11. Jahr	0,100

Die Vergütung an die Kommune erfolgt umsatzsteuerfrei.

Wird durch Gesetz, Verwaltungsmaßnahmen oder Rechtsprechung die Zulässigkeit der Zahlung der Gestattungsabgabe eingeschränkt oder werden durch die Zahlung der Gestattungsabgabe öffentliche Zuschüsse zu (Fern-)Wärmeanlagen gefährdet, so werden die Vertragspartner über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln, wobei der Besitzstand beider Seiten zu wahren ist.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit, Geltungsreihenfolge

Die Bestandsverträge nebst dieser Vertragsergänzung enden zum 30.08.2040. Die Verträge verlängern sich um jeweils 15 Jahre, wenn diese nicht spätestens mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

Sofern in dieser Vertragsergänzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestandsverträge unverändert weiter.

Die in dieser Vertragsergänzung getroffenen Regelungen gelten ab Unterzeichnung dieser Vertragsergänzung.

§ 13 Endschaftsregelung und Restwert

Die getroffenen Regelungen zur Endschaft und zum Restwert gelten auch für den Anschluss des Freibades und für das erweiterte Fernwärmenetz in Langensteinbach.

Sie gilt auch für Einbauten und Aggregate (z.B. Blockheizkraftwerke), die die Betreiberin bei dritten Wärmekunden installiert hat.

Nach Abschluss aller Investitionen wird die Betreiberin der Kommune eine Aufstellung der getätigten Investitionen mit der entsprechenden Nutzungsdauer an VDI 2067 des jeweiligen Anlagegutes mitteilen.

§ 14 Sicherungsübereignung

Die Betreiberin wird die Erweiterung des Nahwärmenetzes über Bankdarlehen finanzieren. Sämtliche Anlagen und Netze werden im Regelfall zugunsten der finanzierenden Bank sicherungsübereignet.

Die im Wärmeliefervertrag getroffenen Regelungen in § 14 gelten auch für die Erweiterung dieses Nahwärmenetzes.

Die Betreiberin wird der Kommune nach Abschluss den Namen der finanzierenden Bank mitteilen.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Parteien sind sich einig, dass diese Vertragsergänzung 2 eine nachträgliche Ergänzung des Wärmeliefervertrages vom 12.04.2005/18.04.2005 und der Vertragsergänzung vom 02.12.2014 darstellt, und die von dieser Vertragsergänzung 2 nicht betroffenen Regelungen unverändert bestehen bleiben.

Die unten genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile und ergänzen die im Vertrag vom 12.04./18.04.2005 und der Vertragsergänzung vom 02.12.2014 aufgeführten Anlagen.

Diese Vertragsergänzung 2 ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Seiten unterzeichnet worden.

Karlsbad, ……. Bietigheim-Bissingen, …….

--- ---

Kommune Betreiberin

<u>Anlagen:</u>
Anlage 1: Hinzukommendes Versorgungsgebiet
Anlage 2: Lageplan „ehemaliger Heizraum Jahnhalle“

Anlage 1 zur Vertragsergänzung Nr. 2 zum Wärmeliefervertrag für das Schulzentrum Langesteinbach der Kommune Karlsbad und Gestattungsvertrag vom 12.04.2005/18.04.2005 und der Vertragsergänzung vom 02.12.2014

Erweiterung Versorgungsgebiet Nahwärme in Langensteinbach:
Vorgesehener Trassenverlauf der Fernwärmeleitung

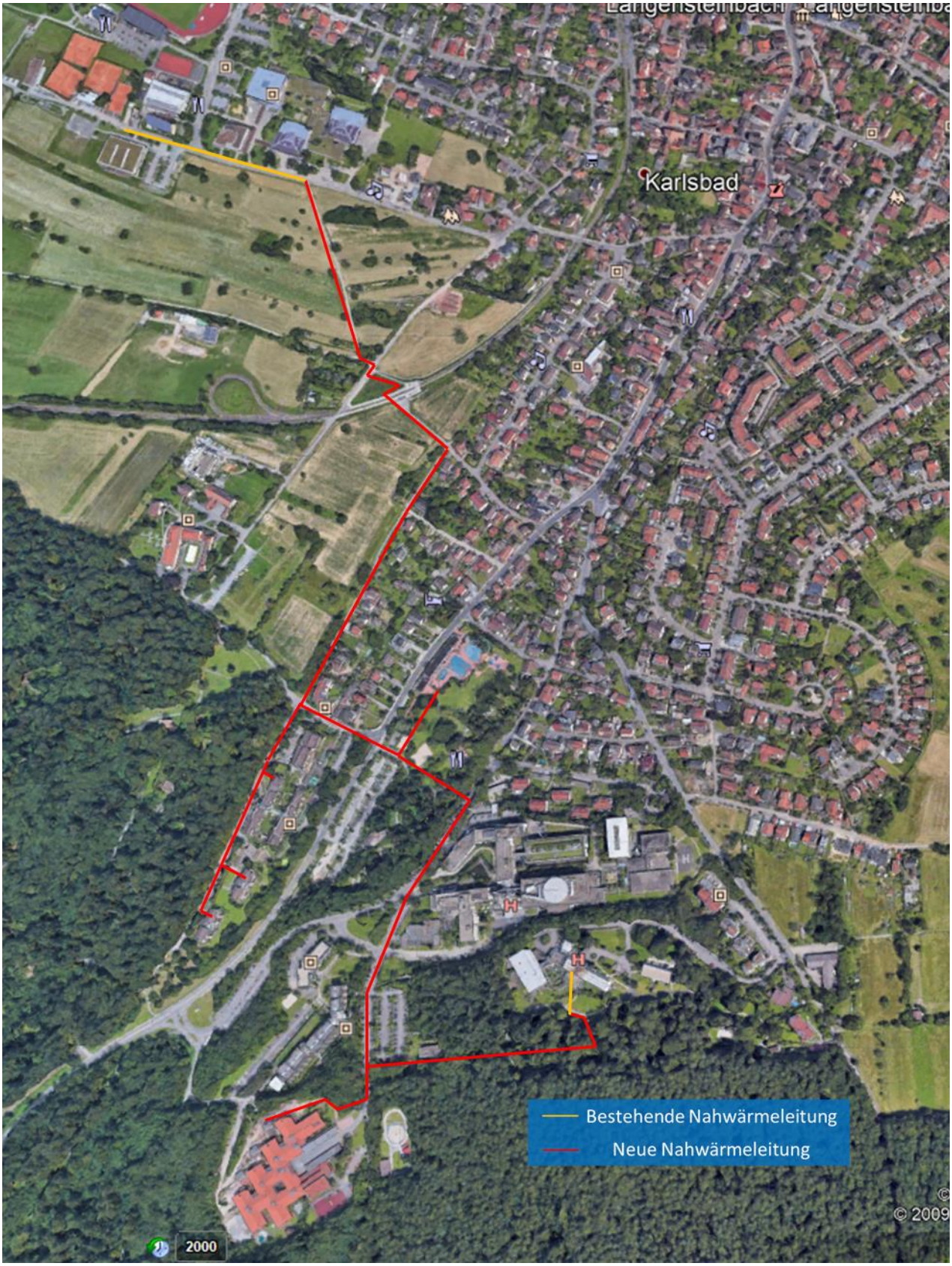

Anlage 2 zur Vertragsergänzung Nr. 2 zum Wärmeliefervertrag für das Schulzentrum Langesteinbach der Kommune Karlsbad und Gestattungsvertrag vom 12.04.2005/18.04.2005 und der Vertragsergänzung vom 02.12.2014

Lageplan ehemaliger Heizraum Jahnhalle:

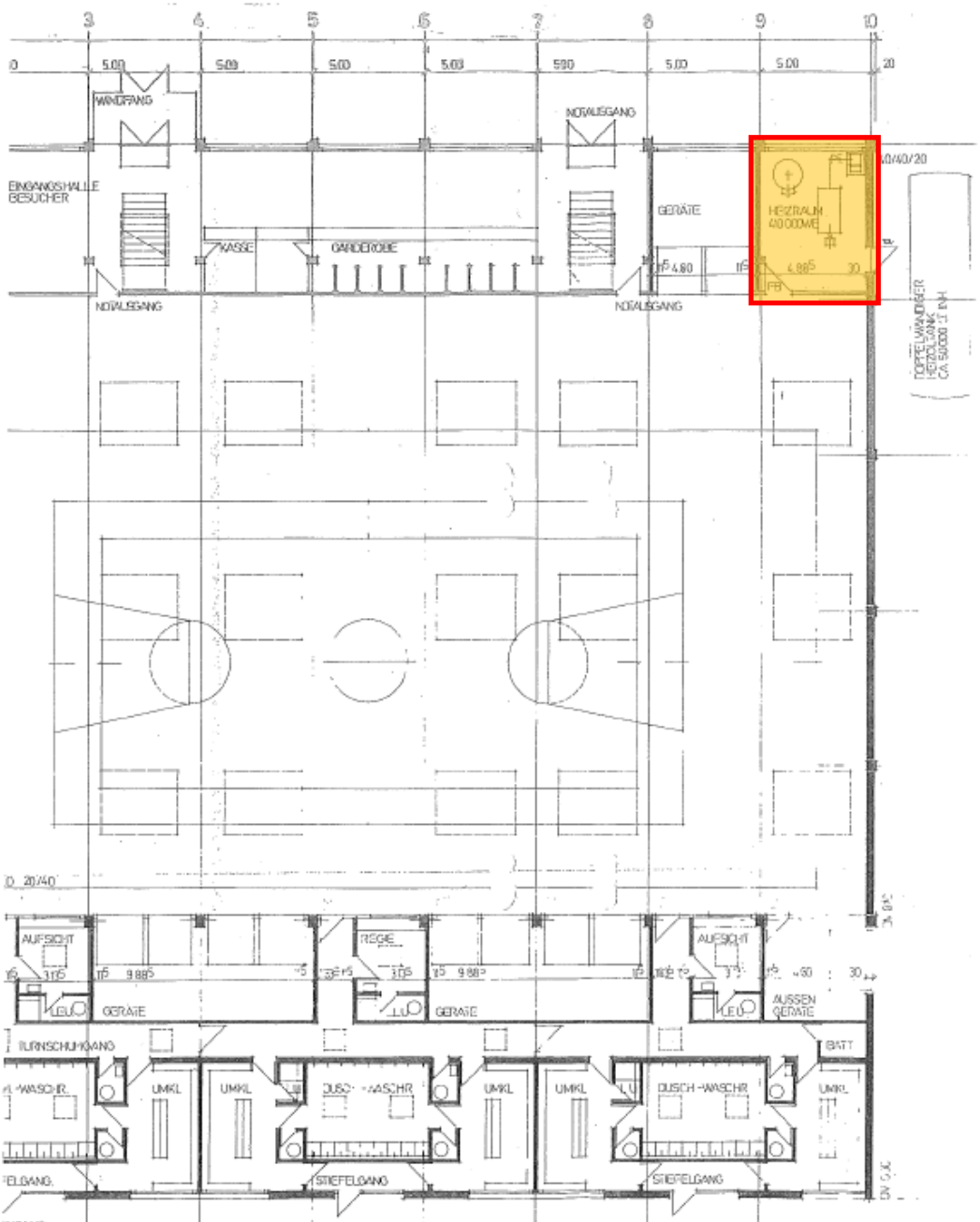

Anlage 3: Lageplan Pufferspeicher: